

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

Satzung über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstückszufahrten

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Absatz (2) Nr. 10. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I/01 S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I/04 S. 59, 66), sowie der §§ 1, 2 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am 22.09.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

(1) Die Stadt Eberswalde erhebt für den Aufwand der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung einer Grundstückszufahrt zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen Kostenersatz.

(2) Die Stadt Eberswalde erhebt für die Kosten der Unterhaltung einer Grundstückszufahrt zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen Kostenersatz. Vom Kostenersatz für die Unterhaltung sind Kosten für die Straßenreinigung und den Winterdienst ausgenommen.

(3) Wird eine Überfahrt über einen Geh- oder Radweg aufwendiger hergestellt, erneuert oder verändert als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis für einen solchen Geh- oder Radweg entspricht, erhebt die Stadt Eberswalde Kostenersatz für die Mehrkosten des Baus und der Unterhaltung.

§ 2 Verteilungsmaßstab, Höhe des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz nach § 1 Absatz 1 für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung einer Grundstückszufahrt wird auf der Basis der tatsächlich geleisteten Aufwendungen ermittelt.

(2) Der Kostenersatz nach § 1 Absatz 2 für die Unterhaltung einer Grundstückszufahrt wird nach den tatsächlich geleisteten Kosten ermittelt.

(3) Der Kostenersatz nach § 1 Absatz 3 für die Mehrkosten der Herstellung, Erneuerung oder Veränderung einer Überfahrt über

einen Geh- oder Radweg wird nach den tatsächlich geleisteten Mehrkosten ermittelt.

§ 3

Kostenersatzpflichtiger

(1) Kostenersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte kostenersatzpflichtig. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(2) Mehrere Kostenersatzpflichtige derselben Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung / Fälligkeit

(1) Der Kostenersatzanspruch nach den §§ 1 und 2 entsteht mit der Herstellung der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrt oder der Überfahrt über den Geh- oder Radweg, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

(2) Der Kostenersatz ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eberswalde, den

In Vertretung

Landmann
1. Beigeordneter

Siegel